

# Richtlinie für die Zusammenarbeit mit den im Ruhestand befindlichen Professor:innen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

## INHALT

### § 1 Präambel

### § 2 Status

- (1) Rechtsstellung
- (2) Titelführung
- (3) Unfallschutzversicherung
- (4) Amtshaftung
- (5) Anzeigepflicht von Erwerbstätigkeiten

### § 3 Forschung (Forschungsvorhaben, Drittmittelprojekte)

### § 4 Lehre (Lehrtätigkeit, Abnahme von Prüfungen)

### § 5 Partizipation an Ressourcen der Hochschule

### § 6 Inkrafttreten

### **§ 1 Präambel**

Die nachfolgenden Informationen geben einen Überblick zu möglichen Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit in den Ruhestand versetzten Professor:innen ergeben können. Diese Richtlinie ist als Hilfestellung bei Fragen gedacht, die im Zuge mit der Zurruhesetzung auftreten können. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die detaillierte Ausgestaltung kann im jeweiligen Einzelfall auch von einer gegebenenfalls zwischen der Hochschulleitung, dem Fachbereich und dem:der Professor: in konkret getroffenen Vereinbarung abhängen.

Die Ausführungen gelten für verbeamtete Professor:innen der Besoldungsgruppen W2 und W3 bzw. C3 und C4. Für außerplanmäßige Professor:innen, Honorarprofessor:innen und Gastprofessor:innen gelten diese Hinweise nicht.

## **§ 2 Status**

### **(1) Rechtsstellung**

Statusrechtlich sind die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professor:innen gemäß § 9 Abs. 1 LHG weiterhin Mitglieder der Hochschule; die Grundordnung regelt deren aktives und passives Wahlrecht. Sie behalten daher ihren PH-Account. Für Mitwirkungsrechte in der Selbstverwaltung zentraler Einrichtungen oder Zentren bestehen ggf. gesonderte Regelungen, insoweit ist deren jeweilige Ordnung maßgeblich.

Durch den Eintritt in den Ruhestand endet das aktive Beamtenverhältnis. Professor:innen im Ruhestand geben damit die Aufgaben ihres bis dahin zugewiesenen Amtes ab. Eine Pflicht, sich in Forschung, Lehre, Prüfungstätigkeit oder Selbstverwaltung einzubringen, besteht somit nicht mehr. Allerdings eröffnet das Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg Professor:innen im Ruhestand weiterhin das Recht, Lehrveranstaltungen abzuhalten und sich an Prüfungsverfahren zu beteiligen (§ 49 Abs. 5 LHG). Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in den nachfolgenden Abschnitten.

Darüber hinaus lässt es das Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg zu, Professor:innen im Ruhestand die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ als akademische Würde zu verleihen (§ 55 Abs. 3 LHG). Das Verfahren regelt die Grundordnung. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.

### **(2) Titelführung**

Nach Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze darf gemäß § 49 Abs. 6 LHG der akademische Titel „Professorin“ oder „Professor“ weitergeführt werden.

### **(3) Unfallschutzversicherung**

Die Vorschriften der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge kommen nur für aktive Beamte, nicht für im Ruhestand befindliche Beamte zur Anwendung. Professor:innen im Ruhestand können deshalb auch keinen Dienstunfall erleiden. Ein Erstattungsanspruch gegenüber der Hochschule besteht nicht. Betroffenen wird deshalb empfohlen, zur Vermeidung von Risiken eine private Absicherung vorzunehmen.

### **(4) Amtshaftung**

Professor:innen im Ruhestand, die mit Zustimmung der Hochschule Hochschulaufgaben wahrnehmen, üben ein öffentliches Amt im Sinne von Art. 34 GG aus und sind Beamte im haftungsrechtlichen Sinn (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG). Entstehen aufgrund eigenen Verschuldens Schäden im Rahmen einer solchen Tätigkeit, kann die Hochschule ggf. Ersatz verlangen.

### **(5) Anzeigepflicht von Erwerbstätigkeiten**

Für einen Zeitraum von fünf Jahren besteht auch nach dem Eintritt in den Ruhestand eine Anzeigepflicht für die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten oder sonstigen Tätigkeiten (auch Nebentätigkeiten), die mit der früheren dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen. Die Anzeige hat gegenüber dem Wissenschaftsministerium (Abt. 1, Ref. 14, zur Zeit Frau Dr. Friederike Kaiser) zu erfolgen. Werden durch diese Tätigkeiten Interessen der Hochschule beeinträchtigt, können sie untersagt werden.

In jedem Fall sind **vergütete** Tätigkeiten während des Ruhestands dem Landesamt für Besoldung und Versorgung anzuzeigen, da sich diese auf die Höhe der Versorgungsbezüge auswirken können. Genauere Auskünfte hierzu erteilt das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg.

## **§ 3 Forschung (Forschungsvorhaben, Drittmittelprojekte)**

Das Recht zur selbständigen Einwerbung und Durchführung von Drittmittelprojekten (Forschungsdrittmittel und andere Drittmittel) ist ebenfalls den im Ruhestand befindlichen Professor:innen eingeräumt. Falls hierzu die Ressourcen der Hochschule genutzt werden, werden zur Ausgestaltung einer solchen Tätigkeit zwischen Professor:innen im Ruhestand, Fakultät und Hochschulleitung gesonderte Vereinbarungen geschlossen.

Bereits bewilligte Drittmittelprojekte, die bei der Versetzung in den Ruhestand noch nicht abgeschlossen sind, sollen möglichst zum Abschluss gebracht werden. In diesen Fällen bleibt die Befugnis zur Bewirtschaftung des Drittmittelprojekts bestehen. Die:der im Ruhestand befindliche Professor:in oder die Hochschule können die Leitung jedoch auch auf ein:e hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätige:n akad. Mitarbeiter:in oder ein:e andere:n Professor:in übertragen.

## **§ 4 Lehre (Lehrtätigkeit, Abnahme von Prüfungen)**

Die Lehrverpflichtung entfällt mit Eintritt in den Ruhestand. Das Recht zur Lehre besteht auch nach Eintritt in den Ruhestand fort. Pensionierte Professor:innen dürfen – soweit entsprechende Raumkapazitäten an der Hochschule verfügbar sind – weiterhin Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet anbieten. Dann sind sie jedoch auch verpflichtet, die Lehrveranstaltungen vollständig durchzuführen.

Für die Angebote ist grundsätzlich kein Vergütungsanspruch gegen die Hochschule vorgesehen. Ist eine Vergütung gewünscht, so lässt sich dies über einen Lehrauftrag (unter Beachtung der Höchstgrenzen bez. einer Anrechnung auf die Ruhestandsbezüge – s.o.) erzielen.

Professor:innen im Ruhestand sind zur Mitwirkung bei Hochschulprüfungen berechtigt. Das bedeutet, dass sie aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation auch weiterhin befähigt sind, Prüfungsaufgaben zu erstellen und erbrachte Prüfungsleistungen zu bewerten. Für eine Prüfungsberechtigung ist allerdings eine formelle Bestellung durch den jeweiligen Prüfungsausschuss notwendig. Gleiches gilt für die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren.

Für die Betreuung von wissenschaftlichem Nachwuchs gilt zunächst, dass die Zustimmung der Fakultät erforderlich ist, sofern hierfür Ressourcen der Hochschule benötigt werden. Ob eine Mitwirkung in Promotions- und Habilitationsverfahren möglich ist, richtet sich im Übrigen nach der Promotions- oder Habilitationsordnung. Darüber hinaus sollte vor einer Bestellung von im Ruhestand befindlichen Professor:innen in Gremien dieser Art berücksichtigt werden, ob eine längerfristige Verpflichtung sinnvoll möglich ist.

## **§ 5 Partizipation an Ressourcen der Hochschule**

Mit dem Eintritt in den Ruhestand endet die Personalverantwortung für die einem:einer Professor:in unterstellten Mitarbeiter:innen. Die Vorgesetztenfunktion, einschließlich des fachlichen Weisungsrechts, geht ggf. auf den:die Nachfolger:in der Professur bzw. den:die Vertreter:in; falls keine solche Person vorhanden ist, auf den:die Dekan:in über.

Entsprechendes gilt für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln. Es besteht keine Anordnungsbefugnis mehr für Auszahlungen; die Bewirtschaftungsbefugnis für die einer Professur zugeordneten Haushaltsmittel entfällt. Die Mittel fließen an die Stelle zurück, aus deren Budget sie aufgebracht wurden. Professor:innen im Ruhestand haben keinen Anspruch auf Zuteilung entsprechender Raumausstattung. Ein Arbeitsplatz in dem im Altbau eingerichteten Emeriti-Zimmer kann temporär zur Verfügung gestellt werden. Mit Zustimmung der zuständigen Organe dürfen die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule nach Maßgabe der entsprechenden Benutzungsordnungen weiterhin genutzt werden. Die jeweilige Fakultät kann im Rahmen bestehender Ordnungen und unter dem Vorbehalt verfügbarer

Ressourcen die erforderlichen und angemessenen Arbeitsmittel für Tätigkeiten, die der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule dienen, bereitstellen. Für eine weitergehende Nutzung von Ressourcen (Personal, Räume) kann eine Vereinbarung zwischen Hochschulleitung, Fakultät und pensionierter Professur getroffen werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Unterschrift in Kraft.

Pädagogische Hochschule Heidelberg  
Heidelberg, den 23.09.2024

---

gez. Prof. Dr. Karin Vach  
Rektorin